



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages  
Parlamentssekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

## **Anette Kramme**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Berlin, 19. Mai 2023

### **Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Ferschl u. a. und der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Arbeitszeit und Überstunden in Deutschland“, BT-Drs. 20/06511**

Anlage(n):

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Ferschl u. a. und der Fraktion DIE LINKE.  
betreffend „Arbeitszeit und Überstunden in Deutschland“, BT-Drs. 20/06511**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Das Arbeitszeitgesetz ist aus Sicht der Fragesteller eines der zentralen Schutzgesetze für lohnabhängig Beschäftigte. Es begrenzt den Arbeitstag grundsätzlich auf acht Stunden täglich und garantiert somit die notwendige Erholung. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen stellen daher einen für alle abhängig Beschäftigten verbindlichen Schutzrahmen her. So betont die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA 2019), dass aus arbeitsmedizinischer Sicht eine Begrenzung der Arbeitszeiten auf werktäglich acht Stunden weiterhin zwingend geboten sei. Gleichzeitig werden schon heute in Deutschland Jahr für Jahr in hohem Umfang Überstunden - sowohl bezahlte als auch unbezahlte - von den Beschäftigten geleistet.

Im Hinblick auf die im ersten Halbjahr 2023 geplante Änderung des Arbeitszeitgesetzes, wollen sich die Fragesteller ein aktuelles Bild von der Arbeitszeit und den Überstunden abhängig Beschäftigter in Deutschland machen.

Methodische Vorbemerkung der Bundesregierung

Datenquelle für die Auswertungen des Statistischen Bundesamtes zur Arbeitszeit ist der Mikrozensus. Die Auswertung wurde auf Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Im Mikrozensus beziehen sich die Angaben auf die Woche vor der Befragung. Die geleisteten Arbeitsstunden pro Jahr ergeben sich behelfsmäßig durch Multiplikation mit 52 Kalenderwochen. Die Frage nach bezahlten bzw. unbezahlten Überstunden wurde ab dem Jahr 2010 in das Frageprogramm aufgenommen. Als Teil der europäischen Arbeitskräfteerhebung war die Beantwortung dieser Frage bis zum Berichtsjahr 2016 freiwillig. Durch die freiwillige Beantwortung ist von einer Untererfassung der Überstunden bis zum Jahr 2016 auszugehen. Nach dem Mikrozensusgesetz vom 7. Dezember 2016 ist die Angabe zum Erhebungsmerkmal „Anzahl bezahlter und unbezahlter Überstunden“ ab dem Berichtsjahr 2017 verpflichtend. Ebenfalls verpflichtend ist ab dem Jahr 2017 die Beantwortung der Frage zur Arbeitnehmerüberlassung. Zudem bezieht sich die Bevölkerungsabgrenzung ab diesem Erhebungsjahr nur noch auf Personen in Privathaushalten, d. h., im Gegensatz zu den davorliegenden Jahren werden Personen in Gemeinschaftsunterkünften nicht berücksichtigt. Ab dem Berichtsjahr 2020 wurde der Mikrozensus neu geregelt, daher kommt es zu einem Zeitreihenbruch, der die Vergleichbarkeit mit den Vorjahren einschränkt. Die Bevölkerungsabgrenzung bezieht sich auf Personen in Hauptwohnsitzhaushalten. Ergebnisse für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind ab dem Jahr 2020 geschätzt. Detailliertere Ergebnisse sind daher nicht belastbar (Frage Nr. 3). Daten zur Tarifbindung sowie zu befristeten Arbeitsverträgen mit/ohne Sachgrund werden im Mikrozensus generell nicht erhoben.

Frage Nr. 1:

Wie viele Überstunden (gesamt, davon unbezahlt bzw. bezahlt) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 sowie im 1. Quartal 2023 bzw. nach aktuellstem Stand

geleistet (bitte jeweils getrennt angeben) und wie groß war die Zahl jeweils in den vergangenen zehn Jahren (bitte sowohl die absoluten Zahlen, den Anteil an allen Arbeitsstunden als auch die jährlichen Veränderungsraten darstellen, bitte differenzieren nach Geschlecht der Beschäftigten, tarifgebundenen bzw. nicht tarifgebundenen Unternehmen, Ost/West, Bundesländern und Vollzeit/Teilzeit) (falls mehrere verschiedene Daten vorliegen oder bekannt sind, z. B. neben Mikrozensus auch Daten aus dem SOEP oder des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), dann bitte jeweils alle Datenquellen getrennt angeben)?

Antwort:

Die Arbeitszeitrechnung (AZR) des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) weist die Anzahl der bezahlten und unbezahlten Überstunden sowie das Überstundenvolumen für die Gesamtwirtschaft und die Quartale/Jahre ab dem Jahr 1991 aus. Die Daten werden regelmäßig aktualisiert und auf der Internetseite des IAB veröffentlicht. Sie können kostenfrei heruntergeladen werden (<https://iab.de/daten/iab-arbeitszeitrechnung/>).

Als Datenquellen für die Berechnung der Überstunden auf Wirtschaftszweigebene finden insbesondere Haushaltsbefragungen (das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) sowie der Mikrozensus Anwendung. Zeitreihen der IAB-AZR können aufgrund von Datenaktualisierungen von früheren Veröffentlichungen abweichen. Deshalb ist jeweils der aktuellste Veröffentlichungsstand (Februar 2023) maßgeblich und ersetzt früher veröffentlichte Zeitreihen. Die Daten für das 1. Quartal 2023 werden am 6. Juni 2023 veröffentlicht.

Tabelle 1 im Anhang zeigt Auswertungen der IAB-AZR zum Überstundenvolumen und dem Anteil am Arbeitsvolumen. Eine weitere Differenzierung nach Minijobs, tarifgebunden und nicht tarifgebunden, Geschlecht, Ost/West und Bundesländern kann die IAB-AZR nicht liefern.

Die Tabellen 2 und 3 im Anhang zeigen entsprechende Auswertungen des Statistischen Bundesamtes zu den geleisteten Überstunden.

Frage Nr. 2:

Wie viele Überstunden (gesamt, davon unbezahlt bzw. bezahlt) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 sowie im 1. Quartal 2023 bzw. nach aktuellstem Stand (bitte jeweils getrennt angeben) in atypischen und in Normalarbeitsverhältnissen geleistet und wie groß war die Zahl jeweils in den vergangenen zehn Jahren (bitte sowohl die absoluten Zahlen, den Anteil an allen Arbeitsstunden als auch die jährlichen Veränderungsraten darstellen und differenzieren nach Geschlecht, tarifgebundenen bzw. nicht tarifgebundenen Unternehmen, Ost/West, Bundesländern) (falls mehrere verschiedene Daten vorliegen oder bekannt sind, z. B. neben Mikrozensus auch Daten aus dem SOEP oder des IAB, dann bitte jeweils alle Datenquellen getrennt angeben)?

Antwort:

Die Tabellen 4 bis 7 im Anhang zeigen die Auswertungen des Statistischen Bundesamtes zu den geleisteten Arbeits- und Überstunden von Normalarbeitnehmerinnen und Normalarbeitnehmern und atypisch Beschäftigten. Die IAB-AZR kann hierzu keine Daten liefern.

Frage Nr. 3:

Wie viele Überstunden (gesamt, davon unbezahlt bzw. bezahlt) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 sowie im 1. Quartal 2023 bzw. nach aktuellstem Stand (bitte jeweils getrennt angeben) in Leiharbeit bzw. Befristungen mit und ohne Sachgrund geleistet und wie groß war die Zahl jeweils in den vergangenen zehn Jahren (bitte sowohl die absoluten Zahlen, den Anteil an allen Arbeitsstunden als auch die jährlichen Veränderungsraten darstellen und differenzieren nach Geschlecht, tarifgebundenen bzw. nicht tarifgebundenen Unternehmen, Ost/West, Bundesländern) (falls mehrere verschiedene Daten vorliegen oder bekannt sind, z. B. neben Mikrozensus auch Daten aus dem SOEP oder des IAB, dann bitte jeweils alle Datenquellen getrennt angeben)?

Antwort:

Die Tabellen 8 bis 11 im Anhang zeigen die Auswertungen des Statistischen Bundesamtes zu den geleisteten Arbeits- und Überstunden von Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmern sowie befristet Beschäftigten. Die IAB-AZR kann hierzu keine Daten liefern.

Frage Nr. 4:

Wie viele Überstunden (gesamt, davon unbezahlt bzw. bezahlt) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 sowie im ersten Quartal 2023 nach aktuellstem Stand (bitte jeweils getrennt angeben) in Vollzeit und Teilzeit sowie in Minijobs geleistet und wie groß war die Zahl jeweils in den vergangenen zehn Jahren (bitte sowohl die absoluten Zahlen, den Anteil an allen Arbeitsstunden als auch die jährlichen Veränderungsraten darstellen und differenzieren nach Geschlecht, tarifgebundenen bzw. nicht tarifgebundenen Unternehmen, Ost/West, Bundesländern) (falls mehrere verschiedene Daten vorliegen oder bekannt sind, z. B. neben Mikrozensus auch Daten aus dem SOEP oder des IAB, dann bitte jeweils alle Datenquellen getrennt angeben)?

Antwort:

Im Jahr 2022 wurden gemäß den Auswertungen der IAB-AZR insgesamt rund 1,3 Milliarden Überstunden geleistet. Weitere Daten zum Überstundenvolumen und dem Anteil am Arbeitsvolumen nach Vollzeit und Teilzeit finden sich in den Tabellen 12 und 13 im Anhang. Eine weitere Differenzierung nach Minijobs, tarifgebunden und nicht tarifgebunden, Geschlecht, Ost/West und Bundesländern kann die IAB-AZR nicht liefern.

Die Tabellen 14 bis 19 im Anhang dokumentieren die Auswertungen des Statistischen Bundesamtes zu den Arbeits- und Überstunden von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten (bis 20 Stunden/Woche) sowie geringfügig Beschäftigten.

Frage Nr. 5:

Wie viele Überstunden wurden 2022 sowie im ersten Quartal 2023 bzw. nach aktuellstem Stand (bitte jeweils getrennt angeben) nach Kenntnis der Bundesregierung von Beschäftigten in Arbeitsverhältnissen mit Schichtbetrieb, von Beschäftigten in Arbeitsverhältnissen ohne Schichtbetrieb und von Beschäftigten in Arbeitsverhältnissen mit Gleitzeitmodell geleistet und wie groß war die Zahl in den vergangenen zehn Jahren (bitte alle verfügbaren Daten angeben und, soweit möglich, nach Alter, Geschlecht, Einkommen, Qualifikation, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig und Bundesland differenzieren)?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse zur Anzahl der Überstunden von Beschäftigten in Arbeitsverhältnissen mit Schichtbetrieb, von Beschäftigten in Arbeitsverhältnissen ohne Schichtbetrieb und von Beschäftigten in Arbeitsverhältnissen mit Gleitzeitmodell vor.

Frage Nr. 6:

Wie viele Überstunden wurden 2022 sowie im 1. Quartal 2023 bzw. nach aktuellstem Stand (bitte jeweils getrennt angeben) nach Kenntnis der Bundesregierung a) von Beschäftigten mit Homeoffice-Vereinbarungen und b) von Beschäftigten ohne Homeoffice-Vereinbarungen geleistet und wie groß war die Zahl in den vergangenen zehn Jahren (bitte alle verfügbaren Daten angeben und, soweit möglich, nach Alter, Geschlecht, Einkommen, Qualifikation, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig und Bundesland differenzieren)?

Antwort:

Der Bundesregierung verweist auf die Antwort auf die Kleine Anfrage „Arbeitszeit und Überstunden in Deutschland“ (Bundesdrucksache 20/3202, Frage Nr. 5), neue Erkenntnisse liegen nicht vor.

Frage Nr. 7:

Wie viele Überstunden (gesamt, davon unbezahlt bzw. bezahlt) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 sowie im 1. Quartal 2023 sowie nach aktuellstem Stand (bitte jeweils getrennt angeben) differenziert nach Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen geleistet und wie groß war die Zahl jeweils in den vergangenen zehn Jahren (bitte sowohl die absoluten Zahlen, den Anteil an allen Arbeitsstunden als auch die jährlichen Veränderungsraten darstellen und differenzieren nach Geschlecht, tarifgebundenen bzw. nicht tarifgebundenen Unternehmen, Ost/West, Bundesländern) (falls mehrere verschiedene Daten vorliegen oder bekannt sind, z. B. neben Mikrozensus auch Daten aus dem SOEP oder des IAB, dann bitte jeweils alle Datenquellen getrennt angeben)?

Antwort:

Die Daten können aktuell nach Wirtschaftszweigen nur bis zum Jahr 2021 veröffentlicht werden. So sind seit der Neugestaltung des Mikrozensus im Jahr 2020 die Ergebnisse des Mikrozensus hinsichtlich wirtschaftszweigspezifischer Gliederungen mit Unsicherheiten behaftet. Zudem liegen dem IAB die Ergebnisse erst mit deutlichem zeitlichem Nachlauf vor (aktuell nur bis zum Jahr 2021). Auch für das Jahr 2021 liegen noch nicht alle Datenquellen vor; zwar sind die Ergebnisse im Folgenden ausgewiesen, sie sind aber noch mit größeren Unsicherheiten behaftet. In den Tabellen 20 bis 22 sind die Auswertungen der IAB-AZR

nach elf Wirtschaftszweigen aufgeführt. Eine weitere Differenzierung nach tarifgebunden und nicht tarifgebunden, Geschlecht, Ost/West und Ländern kann die IAB-AZR nicht liefern.

Die Tabellen 23 bis 26 im Anhang weisen die Ergebnisse nach Wirtschaftsabschnitten und -abteilungen (WZ 2008) sowie nach Berufsbereichen und -hauptgruppen (KldB 2010) aus. Ergebnisse in differenzierter Untergliederung und auf Länderebene für das Berichtsjahr 2020 sind nicht belastbar.

Frage Nr. 8:

Wie viele Überstunden (gesamt, davon unbezahlt bzw. bezahlt) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 sowie im 1. Quartal 2023 bzw. nach aktuellstem Stand (bitte jeweils getrennt angeben) differenziert nach dem Anforderungsniveau der Klassifikation der Berufe (KldB 2010, 1- Steiler und 2-Steller) geleistet und wie groß war die Zahl jeweils in den vergangenen zehn Jahren (bitte sowohl die absoluten Zahlen, den Anteil an allen Arbeitsstunden als auch die jährlichen -Veränderungsraten darstellen und differenzieren nach Geschlecht, tarifgebundenen bzw. nicht tarifgebundenen Unternehmen, Ost/West, Bundesländern) (falls mehrere verschiedene Daten vorliegen oder bekannt sind, z. B. neben Mikrozensus auch Daten aus dem SOEP oder des IAB, dann bitte jeweils alle Datenquellen getrennt angeben)?

Antwort:

Die Tabellen 27 und 28 im Anhang weisen die Ergebnisse der Auswertungen des Statistischen Bundesamtes aus. Wegen zu geringer Fallzahlen wurde auf die Kombination „Anforderung“ und „Beruf“ verzichtet. Ergebnisse auf Länderebene für das Berichtsjahr 2020 sind nicht belastbar.

Die IAB-AZR kann hierzu keine Daten liefern.

Frage Nr. 9:

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil beziehungsweise die Anzahl der bezahlten und unbezahlten Überstunden von Beschäftigten in Deutschland nach Stellung im Beruf (Beamte, Angestellte, Arbeiter) im Jahr 2022 sowie im 1. Quartal 2023 bzw. nach aktuellem Stand (bitte jeweils getrennt angeben) und den zehn Jahren zuvor (falls mehrere verschiedene Daten vorliegen oder bekannt sind, z. B. neben Mikrozensus auch Daten aus dem SOEP, des IAB und der BAuA, dann bitte jeweils alle Datenquellen getrennt angeben)?

Antwort:

Tabelle 29 im Anhang weist die Auswertung des Statistischen Bundesamtes zum Anteil beziehungsweise der Anzahl der bezahlten und unbezahlten Überstunden von Beschäftigten in Deutschland nach Stellung im Beruf aus.

Die IAB-AZR kann hierzu keine Daten liefern.

Frage Nr. 10:

Wie viele bezahlte und unbezahlte Überstunden hat ein einzelner abhängig Beschäftigter durchschnittlich seit 2008 geleistet (bitte Angaben pro Jahr und Woche für die einzelnen Jahre) (falls mehrere verschiedene Daten vorliegen oder bekannt sind, z. B. neben Mikrozensus auch Daten aus dem SOEP oder des IAB, dann bitte jeweils alle Datenquellen getrennt angeben)?

Antwort:

Tabelle 30 im Anhang zeigt Auswertungen der IAB-AZR zur Anzahl bezahlter und unbezahlter Überstunden je Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin pro Jahr. Für eine weitere Differenzierung nach Wochen liegen bei der IAB-AZR keine Daten vor.

Die Ergebnisse aus dem Mikrozensus zur Anzahl bezahlter und unbezahlter Überstunden einzelner abhängig Beschäftigter werden in Tabelle 31 im Anhang dargestellt.

Frage Nr. 11:

Wie vielen Vollzeitäquivalenten (bei einer 38,5 Stundenwoche) entsprechen die im gesamten Jahr 2022 geleisteten Überstunden und wie hoch war die Zahl jeweils in den vergangenen zehn Jahren (bitte sowohl für die Überstunden insgesamt ausweisen als auch nach bezahlten und unbezahlten Überstunden differenzieren, und die Datenreihen der Arbeitszeitrechnung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung einerseits und Mikrozensus andererseits)?

Antwort:

Die im Jahr 2022 geleisteten Überstunden entsprechen rund 809.000 Vollzeitäquivalenten. Weitere Auswertungen der IAB-AZR zum Überstundenvolumen und zu Vollzeitäquivalenten finden sich in Tabelle 32 im Anhang.

Berechnungen zu Vollzeitäquivalenten auf Basis des Mikrozensus liegen nicht vor.

Frage Nr. 12:

Wie viele Kontrollen auf Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes gab es nach Erkenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren und nach aktuellstem Stand durch die zuständigen Behörden, wie viele Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz wurden bei diesen Kontrollen festgestellt und wie viele Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz wurden nach Erkenntnis der Bundesregierung durch Arbeitnehmer gemeldet (bitte getrennt für die einzelnen Jahre angeben)?

Antwort:

Die Arbeitsschutzaufsicht wird gemäß Artikel 84 Absatz 1 Grundgesetz als eigene Angelegenheit von den Ländern durchgeführt. Für die Überwachung der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, wie bspw. der Regelungen zur Einhaltung von Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten, sind daher die Arbeitsschutzbehörden der Länder zuständig.

Aktuelle Länderdaten speziell zu den Kontrollen des Arbeitszeitgesetzes liegen der Bundesregierung nicht vor.

Frage Nr. 13:

Welche Gründe für das Anfallen von Überstunden gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung und wie verteilen sich die geleisteten Überstunden auf diese Gründe? Bitte auch unter Berücksichtigung von Auswirkungen der Corona-Pandemie begründen. Bitte die aktuellsten Daten und Erkenntnisse angeben.

Antwort:

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort auf die Kleine Anfrage „Arbeitszeit und Überstunden in Deutschland“ (Bundesdrucksache 20/3202, Frage Nr. 11); neue Erkenntnisse liegen nicht vor.

Frage Nr. 14:

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse oder Annahmen zum Einfluss der Digitalisierung auf die Entwicklung der Überstunden? Welche Studien sind der Bundesregierung hierzu bekannt und zu welchem Ergebnis kommen sie? Wenn keine Erkenntnisse vorliegen, wie plant die Bundesregierung, dies zu ändern? Bitte die aktuellsten Daten und Erkenntnisse angeben.

Antwort:

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort auf die Kleine Anfrage „Überstunden in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 19/29581, Frage Nr. 14).

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat in einer aktuellen Auswertung basierend auf der BAuA-Arbeitszeitbefragung 2019 digitale Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und den Zusammenhang mit Arbeitsintensität, zeitlicher Entgrenzung und Arbeitszeitflexibilität untersucht (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F2507-2.html>). Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass insbesondere die Einführung neuer Computerprogramme mit arbeitszeitbezogenen Anforderungen mit einer höheren Arbeitsintensität oder der Entgrenzung von Arbeit und Privatleben einhergehen. Beschäftigte, die mit IKT und neuen Computerprogrammen arbeiten, haben mehr Einfluss auf ihre Arbeitsmenge und die Planung ihrer Arbeitsaufgaben. Während Beschäftigte, die mit digitaler IKT arbeiten zwar insgesamt von einem besseren allgemeinen Gesundheitszustand berichten, deutet sich ein Zusammenhang zwischen der Einführung neuer Computerprogramme und einem Risiko der Erschöpfung an.

Frage Nr. 15:

Wie viele Stunden Arbeitszeit über die tägliche Höchstarbeitszeit von 8 Stunden hinaus wurde von Beschäftigten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2022 sowie im 1. Quartal 2023 bzw. nach aktuellstem Stand geleistet (bitte jeweils getrennt angeben) und wie groß war die Zahl jeweils in den vergangenen zehn Jahren (bitte sowohl die absoluten Zahlen, den Anteil an allen Arbeitsstunden als auch die jährlichen Veränderungsraten darstellen, bitte differenzieren nach Geschlecht der Beschäftigten, tarifgebundenen bzw. nicht tarifgebundenen Unternehmen, Ost/West, Bundesländern)?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, wie viele Stunden Arbeitszeit über die tägliche Höchstarbeitszeit von acht Stunden hinaus von Beschäftigten geleistet wurde. Die tägliche Arbeitszeit wird im Mikrozensus nicht erfasst.

Frage Nr. 16:

Wie viele Beschäftigte hatten nach Kenntnis der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren regelmäßig überlange Arbeitszeiten von mehr als 48 Stunden pro Woche (bitte für jedes Jahr einzeln die absoluten und relativen Zahlen bezogen auf die Gesamtzahl der Beschäftigten ausweisen; bitte differenzieren nach Voll- und Teilzeitbeschäftigung sowie nach Leiharbeit und befristeten Arbeitsverträgen mit und ohne Sachgrund; bitte auch nach Gehaltsklassen differenzieren und gesonderte Zahlen für Niedriglohnbeziehende ausweisen; bitte nach Geschlecht, Bundesländern sowie nach Wirtschaftszweigen und Berufsgruppen differenzieren)?

Antwort:

Die Tabellen 33 bis 36 im Anhang weisen die Anzahl der Beschäftigten mit überlangen Arbeitszeiten in den gewünschten Differenzierungen aus.

Frage Nr. 17:

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Einfluss von Mehrarbeit (Arbeitszeiten über die tägliche Höchstarbeitszeit von 8 Stunden hinaus) auf Arbeitsproduktivität, Arbeitssicherheit sowie die Gesundheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (bitte ausführen)?

Antwort:

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort auf die Kleine Anfrage „Arbeitszeit und Überstunden in Deutschland“ (Bundesdrucksache 20/3202, Frage Nr. 15); neue Erkenntnisse liegen nicht vor.

Frage Nr. 18:

Welche Tarifverträge und kirchlichen Regelungen sind der Bundesregierung bekannt, die Abweichungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2a ArbZG zulassen (bitte nach Branche aufschlüsseln)?

Antwort:

In der Tarifdatenbank des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sind derzeit mehr als 85.000 gültige Tarifverträge registriert. Darunter sind rund 30.900 Verbands- oder Flächentarifverträge. Eine Volltextrecherche bei den gültigen Verbands- oder Flächentarifverträgen mit Bezug zu „Arbeitszeit“ (z. B. Mantel- oder Arbeitszeittarifverträge) erbrachte zum Stichwort „Bereitschaft“ mehr als 1.450 betroffene Tarifverträge in fast allen Tarifbranchen. Eine differenzierte Auswertung würde eine aufwändige Einzelfallprüfung dieser Tarifverträge erfordern.

Kirchliche Regelungen zu Arbeitsbedingungen werden im Tarifregister des BMAS nicht registriert.

Frage Nr. 19:

Wie viele Betriebe nutzen nach Kenntnis der Bundesregierung elektronische Systeme zur Erfassung der Arbeitszeit und wie wirkt sich die betriebliche Erfassung der Arbeitszeit auf die Anzahl der geleisteten Überstunden und die Gesundheit der Beschäftigten aus (bitte vergleichen zwischen Unternehmen mit und ohne elektronische Systeme zur Arbeitszeiterfassung und erläutern)?

Antwort:

Nach der Studie „Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn: Seine Kontrolle und Durchsetzung sowie bürokratische Kosten für Arbeitgeber“ des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) (vgl. IAW 2020, S. 54) nutzen viele Betriebe eine elektronische Arbeitszeiterfassung. Die Nutzung variiert nach der Betriebsgröße. So nutzen 69 Prozent der Betriebe mit mindestens 250 Beschäftigten eine elektronische Arbeitszeiterfassung. In Betrieben mit 50 bis 249 Beschäftigten nutzen 68 Prozent eine solche Erfassung der Arbeitszeiten und in Betrieben mit 11 bis 49 Beschäftigten sind es 38 Prozent.

Analysen der BAuA im Rahmen der Arbeitszeitbefragung 2021 zeigen, dass die Erfassung der Arbeitszeit generell mit einer geringeren zeitlichen Entgrenzung einhergeht (weniger lange Arbeitszeiten, seltener verkürzte Ruhezeiten, weniger Pausenausfälle, vgl. Backhaus et al., 2020, <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Arbeitszeiterfassung.html>). Zudem berichten Beschäftigte ohne Arbeitszeiterfassung insgesamt von mehr und vor allem nicht abgegoltenen Überstunden (d. h. Überstunden, die ohne zeitlichen oder finanziellen Ausgleich verfallen). Beschäftigte mit Arbeitszeiterfassung und Arbeitszeitkonten geben insgesamt weniger Überstunden an und können Überstunden zudem häufiger durch Freizeit ausgleichen (vgl. Nold & Backhaus, 2022, <https://www.sozialpolitik.ch/article/view/3751>).

Frage Nr. 20:

Hat die Bundesregierung Kenntnisse oder Annahmen darüber, in welchem Zusammenhang die Anzahl der geleisteten Überstunden mit der Anzahl der Arbeitsunfähigkeitstage aufgrund von psychischen und Verhaltensstörungen stehen und wie unterscheidet sich die Anzahl der Arbeitsunfähigkeitstage von psychischen und Verhaltensstörungen zwischen Betrieben mit und ohne elektronischen System zur Arbeitszeiterfassung (bitte getrennt ausweisen und in absoluten Zahlen sowie im Verhältnis zu den jeweils insgesamt geleisteten Arbeitstagen angeben)?

Antwort:

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse oder Annahmen über einen Zusammenhang zwischen geleisteten Überstunden und der Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage.

Frage Nr. 21:

Wie ist der aktuelle Stand bezüglich der im Kabinettsbeschlusses zum Gesetzentwurf zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn vereinbarten Überprüfung durch das Bundesarbeitsministerium und das Bundesministerium der Finanzen, wie durch elektronische und manipulationssichere Arbeitszeitaufzeichnungen die Durchsetzung des Mindestlohns weiter verbessert werden kann (wenn Ergebnisse vorliegen, bitte erläutern, wie diese umgesetzt werden sollen; wenn keine Ergebnisse vorliegen, bitte begründen, weshalb)?

Antwort:

Angesichts der Herausforderungen, ein geeignetes Zeiterfassungssystem zur Verfügung zu stellen, prüft das BMAS die Vergabe einer Machbarkeitsstudie. In der Studie sollen die technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Erfassung und die Aufbewahrung sowie der Zugang zu Daten für Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Finanzkontrolle Schwarzarbeit bearbeitet werden. Zu berücksichtigen sind besonders die technischen und organisatorischen Gegebenheiten von kleinen und mittelständischen Betrieben sowie die Anwendungsfreundlichkeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Frage Nr. 22:

Plant die Bundesregierung im Rahmen der laut BMAS-Vorhabenplanung für das 1. Quartal 2023 geplante Änderung des Arbeitszeitgesetzes auch die Umsetzung des BAG-Urteils zur Arbeitszeiterfassung vom 13.09.2022 (wenn ja, bitte den anvisierten Umsetzungszeitplan darlegen und erläutern, wie die im Urteil festgestellte arbeitgeberseitige Pflicht zur Erfassung der Arbeitszeit konkret umgesetzt werden soll)?

Antwort:

Um nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts Rechtssicherheit zur Frage des „Wie“ der Aufzeichnungspflicht zu schaffen, hat das BMAS im April 2023 einen Vorschlag zur Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung im Arbeitszeitgesetz und im Jugendarbeitsschutzgesetz erstellt, der derzeit noch regierungsintern beraten wird.